



## Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

### Vorbemerkungen

Gerne möchten wir zu dem vom BMF am 5. August 2025 übermittelten Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes Stellung nehmen. Wir halten es für bedauerlich, dass die übermittelte Fassung des Referentenentwurfs zwar vom 23. Juli 2025 datiert, aber erst mit deutlicher Verzögerung an die Verbände übermittelt wurde. Somit bleibt nur eine sehr kurze Frist zur Rückmeldung, was eine umfassende fachliche Stellungnahme erschwert.

Unseres Erachtens bleibt der vorliegende Referentenentwurf mit Blick auf die zentrale Maßnahme – einer unbefristeten Steuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Stromsteuer auf dem Niveau des EU-Mindeststeuersatzes – zwar auf der Linie der jüngeren Kommunikation der Bundesregierung. Allerdings weicht dieser Ansatz deutlich von der ursprünglichen Ankündigung einer breiten Stromsteuersenkung im Koalitionsvertrag ab. So sinnvoll eine Senkung der Stromsteuer für die betroffenen Unternehmen angesichts der weiterhin im internationalen Vergleich hohen Strompreise ist, so halten wir den Anwendungsbereich vor diesem Hintergrund für zu klein: Es sollten vielmehr Unternehmen aller Branchen entsprechend entlastet werden. Gerade im oftmals ebenfalls energieintensiven Handel und weiteren mittelständischen Branchen haben sich die Stromkosten in den vergangenen Jahren zu einer wachsenden Belastung entwickelt.

Wir begrüßen demgegenüber die Klarstellungen zur Steuerschuldnerschaft an Elektroladepunkten und die damit verbundenen Anpassungen der Definition des Stromversorgers. Hierdurch sinkt die Gefahr für private und insbesondere gewerbliche Nutzer, bei der Nutzung von Elektroladepunkten Steuerschuldner zu werden, was die weitere Verbreitung von Ladepunkten hemmen und eine finanzielle Belastung für die Betroffenen darstellen würde.

Im Folgenden möchten wir zu den aus Perspektive des kooperierenden Mittelstandes wichtigsten Bestandteilen des Referentenentwurfs im Einzelnen Stellung nehmen.



**Zu Artikel 1:**

**Klarstellungen zur Steuerschuldnerschaft an Elektroladepunkten gemäß § 5a StromStG**

Wir halten es für sinnvoll, dass das BMF mit dem vorliegenden Referentenentwurf auch die steuerrechtlich zunehmend unübersichtliche Lage in Bezug auf das Laden von Elektrofahrzeugen an – insbesondere öffentlich zugänglichen – Ladepunkten transparent regeln möchte. Die wachsende Verbreitung solcher Ladepunkte ist für das Gelingen der Energiewende im Bereich der Mobilität sehr wichtig und daher zu begrüßen. Gleichzeitig wächst für die Nutzer von Elektrofahrzeugen – ob privat oder gewerbllich – die Unsicherheit darüber, wer eigentlich Stromversorger und damit Steuerschuldner im Sinne des StromStG ist.

Dass Ladende insbesondere im Kontext des bidirektionalen Ladens unbeabsichtigt und unwissentlich die Rolle eines Stromversorgers und Steuerschuldners einnehmen, muss unbedingt verhindert werden. Gleichzeitig sollte auch für kommerzielle Dienstleister, die zwischen dem Ladenden und dem eigentlichen Stromversorger des Ladepunktes stehen, Klarheit über die Steuerschuldnerschaft herrschen. Entsprechende Geschäftsmodelle, die auch im kooperierenden Mittelstand Verbreitung gefunden haben, sollten hierdurch nicht negativ beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Auffassung des BMF, die nun in § 5a festgeschrieben soll, dass Steuerschuldner jeweils der Versorger des Betreibers des Ladepunkts oder der Betreiber des Ladepunkts, wenn dieser selbst Versorger ist, sein soll. Diese Formulierung ist unseres Erachtens hinreichend eindeutig.

**Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9b StromStG**

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Stromsteuerentlastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9b StromStG künftig unbefristet und dauerhaft auf den EU-Mindeststeuersatz abgesenkt werden soll. Diese Maßnahme erscheint vor dem Hintergrund weiterhin hoher Strompreise im internationalen Vergleich und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit grundsätzlich nachvollziehbar.

Allerdings sehen wir sehr kritisch, dass diese Entlastung erneut auf eine sehr enge Gruppe von Unternehmen beschränkt bleibt. Gerade in anderen energieintensiven Bereichen des Mittelstandes – wie etwa im Einzelhandel und der Logistik, – sind die Stromkosten in den vergangenen Jahren

erheblich gestiegen und stellen eine reale wirtschaftliche Belastung dar. Die einseitige Entlastung lediglich für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft führt aus unserer Sicht zu einer strukturellen Benachteiligung anderer energieintensiver, aber nicht begünstigter Branchen – obwohl diese in gleichem Maße von der Transformation der Energieversorgung und steigenden Kosten betroffen sind.

Die Bundesregierung hatte in ihrem Koalitionsvertrag im April 2025 eine Senkung der Stromsteuer für alle Unternehmen sowie für private Verbraucherinnen und Verbraucher klar in Aussicht gestellt. Dass das Vorhaben einer breiten Entlastung bereits im Juni wieder revidiert wurde, macht die konkrete Umsetzung im vorliegenden Referentenentwurf keineswegs angemessener. Die Unternehmen im kooperierenden Mittelstand sind weiterhin sehr enttäuscht über diese nicht sachlich gerechtfertigte Entscheidung, da sie aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit weitestgehend von der vorgesehenen Steuerentlastung nur für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft ausgenommen sind. Denn primär finanzpolitische Erwägungen dürfen nicht zu einer Ungleichbehandlung der Unternehmen führen.

Wir sprechen uns daher nachdrücklich dafür aus, die in Absatz 1 enthaltene Beschränkung der Stromsteuerentlastung auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft zu streichen und somit auf Unternehmen aller Branchen auszuweiten. Zwar wäre eigentlich das Kriterium der Energieintensität am besten geeignet, um den jeweiligen Bedarf der Unternehmen nach einer Steuerentlastung bei der Stromsteuer zu belegen. Aus Gründen der Bürokratievermeidung halten wir es aber für sinnvoller, auf einen entsprechenden Nachweis zu verzichten und damit alle Unternehmen zeitnah zu entlasten.

### ***Zu Artikel 3:***

#### ***Klarstellungen der Definition des Stromversorgers gemäß § 1a Stromsteuer-Durchführungsverordnung***

Analog zu den Klarstellungen hinsichtlich der Steuerschuldnerschaft an Elektroladepunkten nach § 5a StromStG begrüßen wir die flankierenden Anpassungen der Definition des Stromversorgers. Diese schränken den Definitionsbereich angemessen und auf systematischer Grundlage ein. Sie dürfen in der Praxis dafür sorgen, dass weniger Nutzer von Ladepunkten und anderen vergleichbaren Einrichtungen sowie gerade Dienstleister,

deren Geschäftsmodelle mit diesen verbunden sind, den Status eines Versorgers erhalten.

*DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 300 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,4 Mio. Vollzeitbeschäftigte einen Umsatz von mehr als 506 Mrd. Euro und bieten 430.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP: ELECTRONIC PARTNER, EXPERT, und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.*